

Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Harz

Gemäß § 138 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Landkreis Harz ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 114, 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.10.2024 folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Harz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt den Umfang und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergänzend zu den Bestimmungen des KVG LSA. Die Prüfungen unterstützen die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen. Die Prüfungstätigkeit ist ein Instrument zur Sicherung des recht- und ordnungsmäßigen Handelns der Verwaltung und soll helfen, deren Leistungsfähigkeit zu optimieren und mögliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die Rechnungsprüfungsordnung gilt für den gesamten organisatorischen Wirkungsbereich des Landkreises. Er umfasst die Landkreisverwaltung, deren Einrichtungen und Beteiligungen, insbesondere Eigenbetriebe.
- (3) Die Rechnungsprüfungsordnung ist bei der Prüfung kreisangehöriger Kommunen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben sowie weiteren zu prüfenden Stellen und Einrichtungen entsprechend zu berücksichtigen.

§ 2 Stellung, Ausstattung und Leitung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und in der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Es ist nicht an Weisungen hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise bzw. des Ergebnisses seiner Prüfungen gebunden und bestimmt selbst den Rahmen und die Grundsätze der Rechnungsprüfung. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist mit fachlich und persönlich geeignetem Personal sowie den erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten, damit es seine Prüfungstätigkeit im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstpflichten. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 3 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Pflichtaufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus § 140 Absatz 1 KVG LSA i. V. m. §§ 141 und 142 KVG LSA.

- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt zusätzlich die erweiterten Aufgaben gemäß § 140 Absatz 2 KVG LSA. Der Kreistag kann darüber hinaus dem Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss weitere Prüfungsaufgaben erteilen. Bei allen zusätzlich übertragenen Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden und in der Erledigung Vorrang haben.
- (3) Das Recht des Landrates, innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Kreistag Aufträge zu Prüfungen zu erteilen, bleibt unberührt. Die Erfüllung der gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Vertretungen der zu prüfenden Stellen und Einrichtungen können gemäß § 140 Absatz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt durch entsprechende Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen. Über die Annahme und Übernahme der erweiterten Aufgabenübertragung entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei allen zusätzlich übertragenen Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden und in der Erledigung Vorrang haben.
- (5) Auf die entsprechenden Befugnisse, dass bei allen Beteiligungen an Unternehmen die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Anwendung finden, ist hinzuwirken und hierzu Bestimmungen über Prüfbefugnisse des Rechnungsprüfungsamtes aufzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt bei Unternehmen mit Beteiligung die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG wahr, soweit ihm diese eingeräumt wurden.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungshandlungen in pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken. Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 4 Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage oder die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Datenbestände zu verlangen. Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen haben die Prüfung durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen sowie die Erteilung von Auskünften zu unterstützen. Die Prüfer sind unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke und Kopien von gespeicherten Daten anzufertigen bzw. übergeben zu lassen.
- (2) Die Prüfungen können anlassbezogen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Durchführung seiner Prüftätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen und ist befugt, die uneingeschränkte Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen

gespeichert sind, zu verlangen. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, informiert das Rechnungsprüfungsamt die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen vorab über die durchzuführende Prüfung.

- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Leiter der zu prüfenden Stelle und Einrichtung bzw. der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen der Vertretung und seiner Ausschüsse nach eigenem Ermessen teil, soweit dies für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann insbesondere sachkundige Dritte, unabhängige Sachverständige bzw. Wirtschaftsprüfer hinzuziehen.
- (7) In Erfüllung der Aufgaben nach §§ 136 bis 142 KVG LSA ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) der europäischen Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 Datenschutzgesetz LSA berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 5 Unterrichtsrecht

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verfügungen und Erlasse, die für die Erfüllung und als Grundlage für die Durchführung der Prüfungsaufgaben relevant sein können, zeitnah nach dem Erscheinen oder deren Änderungen in geeigneter Weise aktuell und zeitnah zu informieren. Dies trifft insbesondere für die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist über geplante Änderungen auf dem Gebiet des internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über grundsätzliche Änderungen organisatorischer oder technischer Art in der Verwaltungsorganisation bzw. Änderungen im Bereich technischer unterstützender Informationsverarbeitung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung oder deren Inkrafttreten fachlich bzw. gutachterlich äußern kann. Soweit hier Arbeitsgruppen gebildet werden, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich an ihnen zu beteiligen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Ankündigung von Prüfungen sowie über die Prüfberichte und Schriftverkehr mit anderen Behörden bzw. übergeordneter oder sonstiger Prüfungseinrichtungen (z.B. Landesrechnungshof, Landesverwaltungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) unverzüglich zu informieren. Sämtliche Berichte über diese Prüfungen sind ihm zeitnah zuzuleiten.
- (4) Für seine Tätigkeit sind dem Rechnungsprüfungsamt die Durchschriften der Einladungen mit den Beratungsunterlagen, die Niederschriften, die Beschluss- und Informationsvorlagen der Sitzungen der Vertretung und seiner Ausschüsse zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.

- (5) Über Anzeigen, Hinweise (auch anonym), Verdacht auf Korruption und Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden wegen Korruptionsverdacht, insbesondere gegen Beschäftigte, ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar zu unterrichten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kasse, den Einrichtungen und den Sonderkassen. Eine Informationspflicht besteht ebenso bei schwerwiegenden Störungen, die beim Einsatz zentraler oder dezentraler Systeme oder Verfahren der technikerunterstützten Datenverarbeitung auftreten.
- (7) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor der Zuschlags- bzw. Auftragserteilung äußern kann. Abweichend davon kann das Rechnungsprüfungsamt die Vergaben in Einzelterminen sowie im Rahmen von Jahresrechnungen usw. vor Ort bei den zu prüfenden Stellen und Einrichtungen prüfen. Erstellte Dienstanweisungen zum Vergabeverfahren sind zu beachten. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt in der Vergabeordnung zu treffen.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beschäftigten mitzuteilen.
- (9) Alle Berichte über die Jahresabschlüsse bzw. die Wirtschaftsführung der Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht, sind dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Jahresabschlusses einfließen können.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle an die Kommunen gerichteten Schreiben, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, zuzuleiten.
- (11) Ergibt sich nach dem Abschluss von Prüfungen weiterer Schriftverkehr, insbesondere Schlussbescheide, nachträgliche Beanstandungen sowie Rückforderungen von Zuwendungsgebern, sind diese dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu übermitteln.

§ 6 Prüfungsablauf und Prüfungsverfahren

- (1) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. die Verantwortlichen (Geschäftsführer, Vorstand, Leiter der Eigenbetriebe usw.) der zu prüfenden Stellen und Einrichtungen werden bei allen Prüfungen, mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen, vor Beginn der Prüfung über die Prüfungsinhalte und -abläufe informiert.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hält die Prüfergebnisse in Prüfberichten bzw. -vermerken fest. Es stellt darin Hinweise und Beanstandungen zusammen und gibt Empfehlungen. Der Prüfbericht bzw. -vermerk gibt Auskunft über
 1. den Prüfungsgrund und -gegenstand,
 2. den Prüfungszeitraum und Prüfer,
 3. die geprüften Unterlagen und
 4. das Prüfungsergebnis.

Nach der Übergabe der Entwürfe der Prüfberichte oder -vermerke können sich die Verantwortlichen hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen

Stellungnahme äußern. Auf der Grundlage der dann ausgefertigten Berichts- oder Vermerkentwürfe kann mit den Verantwortlichen der jeweils zu prüfenden Stellen und Einrichtungen eine Abschlussbesprechung stattfinden, deren Ergebnis in die Endfassung der Prüfberichte bzw. -vermerke einfließen kann. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüffeststellungen, denen seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht gefolgt werden kann, sind zu dokumentieren.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Leiter der zu prüfenden Stelle und Einrichtung bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten die Prüfberichte und -vermerke, insbesondere mit wichtigen Feststellungen, sowie sonstige Vermerke mit Informationen oder Feststellungen mit erheblicher finanzieller (ab 100.000 Euro) oder organisatorischer Bedeutung, vor.
- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Leiter der zu prüfenden Stelle und Einrichtung sowie der Hauptverwaltungsbeamte bei entsprechender Zuständigkeit unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag der Vertretung durchführt, über den Leiter der zu prüfenden Stelle und Einrichtung bzw. den Hauptverwaltungsbeamten und dem Vorsitzenden der Vertretung vor. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt alle Prüfberichte direkt der Vertretung vorlegen.

§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Leiter der zu prüfenden Stellen und Einrichtungen bzw. die Hauptverwaltungsbeamten leiten den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den jeweiligen Jahresabschluss und stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfbericht dar. Der Prüfungsablauf und das Prüfungsverfahren dieser Rechnungsprüfungsordnung gelten entsprechend. Im Ergebnis legt der Leiter der zu prüfenden Stelle und Einrichtung bzw. der Hauptverwaltungsbeamte der Vertretung eine Beschlussempfehlung zur Bestätigung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Leiters der zu prüfenden Stelle und Einrichtung bzw. des Hauptverwaltungsbeamten vor.

§ 8 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt gemäß § 136 ff. KVG LSA die örtliche Prüfung durch.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt nach § 138 Absatz 2 KVG LSA auf Kosten der zu prüfenden Stellen und Einrichtungen. Die Kosten werden kostendeckend ermittelt und der Kostensatz regelmäßig angepasst. Die Geltendmachung der Kosten erfolgt mittels Kostenrechnung.
- (3) Die jeweiligen Kostensätze gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und sonstigen Prüfungen.

§ 9 Überörtliche Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 137 KVG LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden.

§ 10 Kostensatz

- (1) Für die Prüfungsleistungen werden Kosten in Höhe von 37,00 Euro je angefangene halbe Stunde und Prüfer auf der Grundlage einer Kostenrechnung erhoben. Der Kostensatz gilt für alle durchgeführten Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes, insbesondere für Prüfung von Jahresabschlüssen, Verwendungsnachweisen, Vergaben, Prüfung und Ausfertigung von Feststellungsvermerken nach Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer, sonstigen Prüfungen sowie durchgeführte Reisezeiten zur Prüfung der zu prüfenden Stellen und Einrichtungen. Die Kostenerhebung erfolgt unabhängig davon, ob die Tätigkeit in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes im Landkreis oder der zu prüfenden Stelle und Einrichtung durchgeführt wird.
- (2) Entstehen bei Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt Auslagen, insbesondere durch die Inanspruchnahme von sachkundigen Dritten, unabhängigen Sachverständigen, Wirtschaftsprüfern, sonstigen Prüfern oder Prüfstellen, Parkticket, so sind die dem Rechnungsprüfungsamt dadurch entstehenden Kosten voll zu erstatten bzw. direkt zu zahlen.
- (3) Soweit Leistungen, die auf Grundlage dieser Rechnungsprüfungsordnung erbracht werden, der gesetzlichen geschuldeten Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern zusätzlich, zu den ohnehin geschuldeten Kosten, in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes, auferlegt.

§ 11 Kostenschuld, Geltendmachung der Kosten

- (1) Kostenschuldner ist, wer entsprechend der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anlass für die Durchführung der Prüfung gibt.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch wird mit einer Kostenrechnung gegenüber dem Kostenschuldner geltend gemacht. Die Durchsetzung der Kosten erfolgt im Wege der Leistungsklage.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und wird mit Ablauf der Zahlungsfrist der Kostenrechnung fällig, sofern nicht der Landkreis einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Das gilt auch, wenn die Prüfung ohne abschließenden Prüfbericht abgebrochen werden muss.

§ 12 Zweckvereinbarungen

- (1) Grundsätzlich gilt die Rechnungsprüfungsordnung. Zweckvereinbarungen mit separaten bzw. abweichenden Festlegungen, insbesondere hinsichtlich der Tragung der Kosten, sind von den Regelungen dieser Rechnungsprüfungsordnung ausgenommen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Halberstadt, den 17.11.2019


Balcerowski
Landrat

(Siegel)

